

bne

bne-Webinar

12.05.26  
10:00 Uhr

# Netzanschlusskrise überwinden- Flexible Netzanschlussregelungen im EEG statt Redispatch-Vorbehalt und individuellen FCA

12. Mai 2026 || 10:00 - 11:00 Uhr || kostenfrei

# Agenda

## **Begrüßung**

*Nadine Bethge (bne, Leiterin Neue Energiesysteme)*

## **Einordnung und bne-Vorschlag**

*Bernhard Strohmayer (bne, Leiter Erneuerbare Energien)*

## **Rechtliche Ausgestaltung und Gutachten**

*Jens Vollprecht (Becker Büttner Held (bbh), Rechtsanwalt)*

## **Praxisperspektive eines betroffenen Unternehmens**

*Jess Jessen (Wattmanufactur, Gesellschafter)*

## **Frage- & Diskussionsrunde**

*Austausch mit Fachleuten*

# Webinar: Flexible Netzanschlussregelungen im EEG

- Redispatchvorbehalt ist ein ungeeignetes Mittel.
- Flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCA) scheitern in der Praxis.
- Kurzfristig wird kein praxistauglicher „Standard-FCA“ verfügbar.

Was tun?

bne-Vorschlag

**Bundeseinheitlicher im EEG festgeschriebener Rechtsrahmen  
mit klaren Standards für die flexible Netznutzung.**

(Ziel: Skalierbarkeit. Klare Rechte, Pflichten, Fristen und Sanktionsmechanismen)

# Warum flexible Netznutzung im EEG, statt individueller Netzanschlussverträge?

ungeeignet

~~Redispatch-  
vorbehalt~~

(individuelle)

## Flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCA)

- **Interessen- und Risikoasymmetrie** (zwischen Anlagenbetreiber & VNB)
- **Fehlende Verhandlungsgrundlage**
- Fehlende Standardisierung / Muster (keine Skalierung möglich)
- Falsches Verständnis zum Netzanschluss

„Pflicht“ zum Abschluss von FCA löst Problem nicht

(einheitliche)

bne-Vorschlag

## Flexible Netzanschlussregelungen im EEG

- **Standard-Regelwerk im EEG, geeignet für Ausbauziele** (Skalierung & Kompatibilität)
- Gesetzliches **Recht auf Überbauung**, Recht auf beschleunigte Netzauskunft
- **Netzanschluss planbar** (inkl. Kosten)
- Durchsetzung & Rechtsfolgen im EEG

Standardrahmen in EEG, statt „verhandelte“ Einzelverträge

# Flexible Netzanschlussregelungen im EEG

- **Gesetzlicher Anspruch** des Anlagenbetreibers auf **flexiblen Netzanschluss**
- Explizite **Verankerung** des **vorausschauenden Netzausbaus**
- **Absenkung** der **Unzumutbarkeitsgrenze** bei Netzausbau
- Beteiligung der Anlagenbetreiber an den **Kosten** für den Netzausbau  
(in Einzelfällen, wenn Zumutbarkeitsgrenze überschritten)
- **Durchsetzung** sichern, **Rechtsfolgen** beschreiben

## Positionspapier

# Netzanschlusskrise überwinden: Flexible Netznutzung im EEG, statt individuelle Netzanschlussverträge

Berlin, Mai 2026

Der Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Speichern ist der zentrale Flaschenhals für den Ausbau günstiger Erzeugungsanlagen. Der **Redispatchvorbehalt ist ein ungeeignetes Mittel für einen progressiven Ausbau**, da er den EE-Anlagen die Finanzierungsgrundlage entzieht<sup>1</sup>, den Ausbau verlangsamt und sowohl Stromkosten als auch Förderkosten im EEG erhöht. Zusätzlich ist der Redispatchvorbehalt aller Voraussicht nach europarechtswidrig.<sup>2</sup> Auch individuelle oder gar verpflichtende **flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCA) scheitern in der Praxis**. Trotz erstklassig besetzter und seit Monaten laufender Branchendialoge zur FCA-Standardisierung kommt man nur mühsam voran. Kurzfristig wird **kein praxistauglicher „Standard-FCA“ verfügbar** werden, sondern (wenn überhaupt) nur ein Baukasten, der für einzelne FCA genutzt werden kann. Es wird nicht funktionieren, mit dem zeitnah erwartbaren Mustervertrag mit individuellen FCA ausreichend Netzanschlüsse für die Erreichung der EEG-Ausbauziele zu realisieren.<sup>3</sup>

FCA sind ein potenziell wichtiges Instrument im Umgang mit Netzrestriktionen, dürfen aber nicht als Verhinderungsinstrument für den Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Speichern eingesetzt werden. **Es braucht klare Regeln für beide Seiten**. Es müssen Interessen von Netzanschlussnehmern und Netzbetreibern beachtet werden. Auch die **Kosten beim Ausbau von Netzanschlüssen und im EEG reduzieren** sich, wenn die Regelung zur flexiblen Netzanschlussnutzung nahtlos in ein weiterentwickeltes EEG passen – was möglich ist.

Lösungsansatz: Für **Standardfälle (EE-Anlagen und Co-Location-Speicher)** bedarf es eines klaren, bundeseinheitlichen Standard-Regelwerks, direkt im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Mit diesem Papier möchte der bne einen **Umsetzungsvorschlag für eine Regelung von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen im EEG** diskutieren.

<sup>1</sup> Öko-Institut, Stiftung Umweltenergierecht (2026): Netzoptimierte Ausschreibungen: Konzept für eine netzdienliche EE-Ausbau-Steuerung, [https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Netzoptimierte-Ausschreibungen\\_Konzeptpapier.pdf](https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Netzoptimierte-Ausschreibungen_Konzeptpapier.pdf)

<sup>2</sup> RAUE, BWE (2026), Kurzgutachten zur unionsrechtlichen Zulässigkeit der im Netzanschlusspaket geplanten Einführung eines sogenannten Redispatchvorbehalt, [Link zum Gutachten](#)

<sup>3</sup> <https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/mustervertraege/mustervertrag-fcas>. Dieser Mustervertrag wird aller Voraussicht nach nur Bausteine enthalten. Die bzgl. der Wirtschaftlichkeit kritischen Punkte bleiben individuell verhandelbar – damit unsicher und nicht bankfähig. Der Baustein-Charakter taugt nicht für den Volumenausbau der EEG-Ausschreibungen. Zudem fehlen Bausteine für Co-Location-Batterien mit Netzstrombezug.

**bne – Kurzpapier / Position**  
[\[DOWNLOAD\]](#)

Gesetzesvorschläge für die Reduzierung der durch den Zubau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen verursachten Netzausbaukosten



## A. Ausgangssituation

Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf 80 Prozent erhöht werden. Um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien sicherzustellen, müssen die Netze ausgebaut werden.

## B. Aufgabenstellung

Es ist zu prüfen, welche Änderungen im Rechtsrahmen vorgenommen werden könnten, um die Kosten für den Netzausbau möglichst niedrig zu halten. Zudem sind Vorschläge für entsprechende gesetzliche Regelungen zu entwerfen.

## C. Änderungen im Rechtsrahmen und Gesetzesvorschläge

In den vergangenen Jahren wurden bereits erhebliche Netzkapazitäten geschaffen und die Netze so dimensioniert, dass die Anschlussleistung der installierten Leistung der Anlage entspricht (vgl. BT-Drs. 20/14235, 57, 71). Diese Kapazitäten werden insbesondere bei Wind- und Solarenergieanlagen jedoch nur in wenigen Viertelstunden im Jahr voll ausgeschöpft. Diese Potentiale sollten intelligent genutzt werden, um Anlagen auch ohne Netzausbau in das Netz zu integrieren. Entsprechende Netzausbaukosten würden damit schon gar nicht entstehen.

In der Praxis wird das Netz immer nur im Hinblick auf die konkret angefragte Anlage ausgebaut und nicht berücksichtigt, ob in Zukunft noch weitere Anlagen hinzukommen. Mit einem vorausschauenden Netzausbau könnten die finanziellen Mittel für den Netzausbau effizienter eingesetzt und die damit verbundenen Kosten gesenkt werden.

Zudem müssen Anlagen angeschlossen werden, auch wenn die Netzausbaukosten erhebliche Höhen erreichen. Die Grenze für die sog. Unzumutbarkeit sollte abgesenkt werden, um den Anschluss der Anlagen dort vorzunehmen, wo die Netzausbaukosten niedriger sind.

Für Netzbetreiber und Anlagenbetreiber besteht ein erhebliches Risiko, wenn sie von dem gesetzlichen Leitbild abweichen und Anlagenbetreiber Netzausbaukosten übernehmen. Diese starre Vorgabe sollte aufgehoben werden. Damit könnten die Kosten für den Ausbau der Netze reduziert und zudem Netzanschlussvarianten gewählt werden, die derzeit für beide Seiten risikobehaftet sind.



**Rechtliche Ausgestaltung**  
[\[DOWNLOAD\]](#)

## Rechtliche Ausgestaltung und Gutachten

*Jens Vollprecht*

*Becker Büttner Held (bbh)*



Gesetzesvorschläge für die Reduzierung der durch den Zubau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen verursachten Netzausbaukosten

### A. Ausgangssituation

Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf 80 Prozent erhöht werden. Um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien sicherzustellen, müssen die Netze ausgebaut werden.

### B. Aufgabenstellung

Es ist zu prüfen, welche Änderungen im Rechtsrahmen vorgenommen werden könnten, um die Kosten für den Netzausbau möglichst niedrig zu halten. Zudem sind Vorschläge für entsprechende gesetzliche Regelungen zu entwerfen.

### C. Änderungen im Rechtsrahmen und Gesetzesvorschläge

In den vergangenen Jahren wurden bereits erhebliche Netzkapazitäten geschaffen und die Netze so dimensioniert, dass die Anschlussleistung der installierten Leistung der Anlage entspricht (vgl. BT-Drs. 20/14235, 57, 71). Diese Kapazitäten werden insbesondere bei Wind- und Solarenergieanlagen jedoch nur in wenigen Viertelstunden im Jahr voll ausgeschöpft. Diese Potentiale sollten intelligent genutzt werden, um Anlagen auch ohne Netzausbau in das Netz zu integrieren. Entsprechende Netzausbaukosten würden damit schon gar nicht entstehen.

In der Praxis wird das Netz immer nur im Hinblick auf die konkret angefragte Anlage ausgebaut und nicht berücksichtigt, ob in Zukunft noch weitere Anlagen hinzukommen. Mit einem vorausschauenden Netzausbau könnten die finanziellen Mittel für den Netzausbau effizienter eingesetzt und die damit verbundenen Kosten gesenkt werden.

Zudem müssen Anlagen angeschlossen werden, auch wenn die Netzausbaukosten erhebliche Höhen erreichen. Die Grenze für die sog. Unzumutbarkeit sollte abgesenkt werden, um den Anschluss der Anlagen dort vorzunehmen, wo die Netzausbaukosten niedriger sind.

Für Netzbetreiber und Anlagenbetreiber besteht ein erhebliches Risiko, wenn sie von dem gesetzlichen Leitbild abweichen und Anlagenbetreiber Netzausbaukosten übernehmen. Diese starre Vorgabe sollte aufgehoben werden. Damit könnten die Kosten für den Ausbau der Netze reduziert und zudem Netzanschlussvarianten gewählt werden, die derzeit für beide Seiten risikobehaftet sind.



Rechtliche Ausgestaltung  
[\[DOWNLOAD\]](#)

Bundesverband  
Neue Energiewirtschaft e.V.  
Hackescher Markt 4  
D-10178 Berlin

Fon: +49 30 400548-0  
bernhard.strohmayer@bne-online.de  
www.bne-online.de

# Fragen und Diskussion

# Rechtliche Ausgestaltung und Gutachten

bne-Webinar: Flexible Netzanschlussregelungen im EEG

Berlin, 12. Mai 2026

# Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held PartGmbH, der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG, der BBH Solutions AG und der BBH Engineering GmbH.

Die BBH-Gruppe gehört mit ihren über 1.000 Mitarbeitenden, 7.000 Mandantinnen und Kunden an 7 Standorten zu den führenden Anbieterinnen von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen. Den Kern der Mandantschaft bilden Energie- und Versorgungsunternehmen (v.a. Stadtwerke, Kommunen und Gebietskörperschaften), Industrieunternehmen sowie internationale Konzerne. Diese und viele Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftsbereichen unterstützt die BBH-Gruppe rechtlich, betriebswirtschaftlich und strategisch.

- ▶ über 1.000 Mitarbeitende
- ▶ über 7.000 Mandantinnen und Kunden

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen – sowie weitere Expert:innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.500 Mandantinnen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die EU-Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ mehr als 450 Expert:innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

# Jens Vollprecht



Jens Vollprecht betreut projektleitend Mandate aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien. Dabei ist er derzeit insbesondere mit den Themen flexible Netzanschlussvereinbarungen, Agri-, Moor- und Floating-PV, Wasserstoff und Stromspeicherung befasst. Die Gestaltung von Reservierungsverfahren für Netzkapazitäten und die freiwillige Klimakompensation durch Waldschutz und Aufforstung bilden aktuell weitere Felder der Rechtsberatung.

- ▶ Geboren 1970 in Brake/Unterweser
- ▶ Studium der Forstwissenschaften in Freiburg u. Göttingen
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen u. Hamburg
- ▶ 2002 bis 2004 Referendariat in Niedersachsen (OLG Celle)
- ▶ Seit 2005 Rechtsanwalt bei BBH Berlin
- ▶ Seit 2013 Partner bei BBH

**Rechtsanwalt · Dipl.-Forstwirt · Partner**

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-133 · [jens.vollprecht@bbh-online.de](mailto:jens.vollprecht@bbh-online.de)

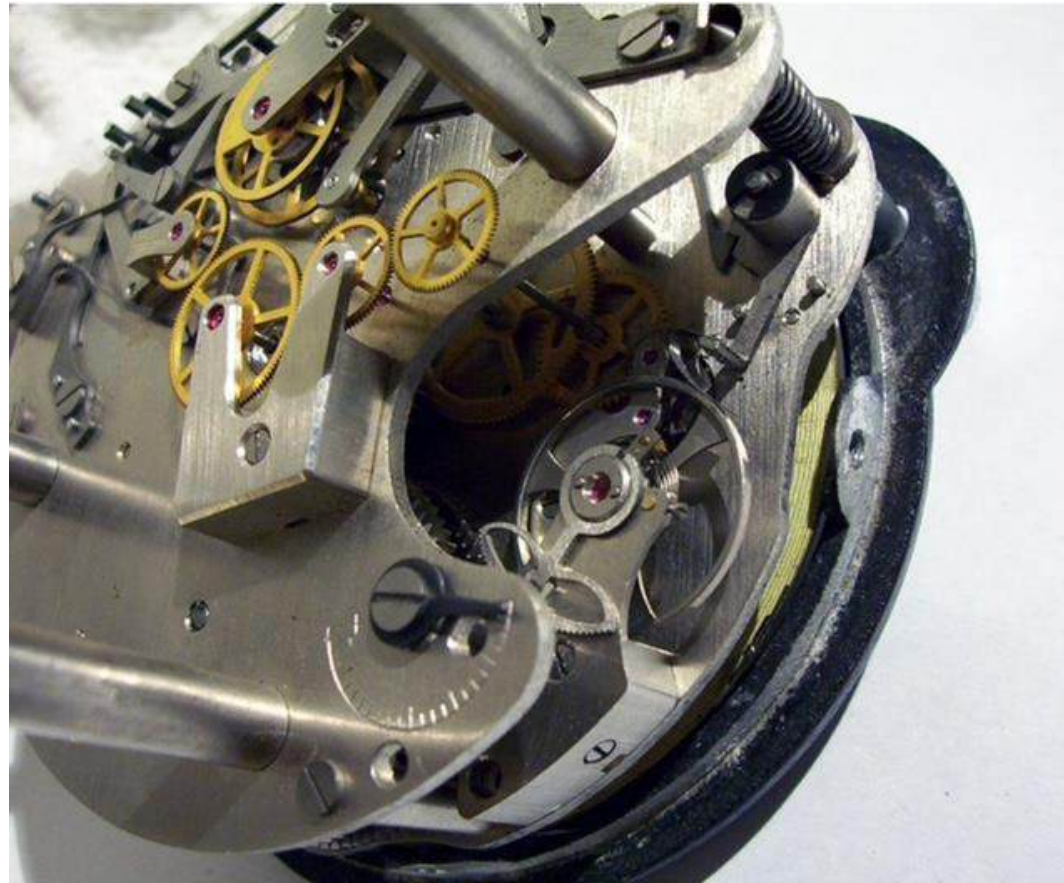
# Agenda

1. Von der Idee zum Gesetzentwurf
2. Gesetzlicher Anspruch auf flexiblen Netzanschluss
3. Explizite Verankerung des vorausschauenden Netzausbaus
4. Absenkung der Unzumutbarkeitsgrenze bei Netzausbau
5. Abweichende Regelungen zur Kostentragung bzgl. Netzausbau

# Agenda

1. Von der Idee zum Gesetzentwurf
2. Gesetzlicher Anspruch auf flexiblen Netzanschluss
3. Explizite Verankerung des vorausschauenden Netzausbaus
4. Absenkung der Unzumutbarkeitsgrenze bei Netzausbau
5. Abweichende Regelungen zur Kostentragung bzgl. Netzausbau

# Von der Idee zum Gesetzentwurf (1)



## Von der Idee zum Gesetzentwurf (2)

- ▶ Die Umsetzung soll **minimalinvasiv** erfolgen:
  - ▶ Möglichst **wenig Änderungen** im EEG
  - ▶ Möglichst **Systematik** des EEG **beibehalten**
  - ▶ Möglichst **keine neuen Begrifflichkeiten** („Sprache des EEG“)
  - ▶ Möglichst **Integration in bestehende Prozesse und Abläufe**

# Agenda

1. Von der Idee zum Gesetzentwurf
2. **Gesetzlicher Anspruch auf flexiblen Netzanschluss**
3. Explizite Verankerung des vorausschauenden Netzausbaus
4. Absenkung der Unzumutbarkeitsgrenze bei Netzausbau
5. Abweichende Regelungen zur Kostentragung bzgl. Netzausbau

# Gesetzlicher Anspruch auf flexiblen Netzanschluss (1)

- ▶ Vorsicht ist die Mutter der Porzellankiste:

Kann man das wagen?

## Gesetzlicher Anspruch auf flexiblen Netzanschluss (2)

- ▶ § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG bestimmt:

*„**Netzbetreiber müssen Anlagen** zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz **anschließen**, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist;“*

- ▶ § 10 Abs. 2 EEG bestimmt:

*„Die **Ausführung des Anschlusses** und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen den **im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers** und **§ 49 des Energiewirtschaftsgesetzes** entsprechen.“*

## Gesetzlicher Anspruch auf flexiblen Netzanschluss (3)

- ▶ § 10a Abs. 1 EEG bestimmt:

*„Für den Messstellenbetrieb sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden. Abweichend von Satz 1 kann anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen. Für den Anlagenbetreiber gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt.“*

- ▶ § 7 Abs. 1 EEG bestimmt:

*„Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.“*

# Gesetzlicher Anspruch auf flexiblen Netzanschluss (4)

## ▶ Es zeigt sich:

- ▶ EEG regelt alle entscheidenden Fragen „rund um“ den Netzanschluss
- ▶ Netzanschluss funktioniert grundsätzlich auch ohne Vertrag
- ▶ Bedeutet: Bereits viele Zahnrädchen, die den Netzanschluss umsetzen

## ▶ Weitere Überlegungen:

- **Derzeit:** Netzanschluss muss so dimensioniert werden, dass immer die gesamte erzeugte Strommenge abgenommen werden kann
- **Neu:** Netzanschluss kann so dimensioniert werden, dass nicht immer die gesamte erzeugte Strommenge abgenommen werden kann (flexibler Netzanschluss)
  - Bedeutet: „Nur“ dieses neue Zahnrädchen muss eingebaut werden - wagen wir es!

# Gesetzlicher Anspruch auf flexiblen Netzanschluss (5)

- ▶ „Blaupause“ für das neue Zahnradchen sind die Anforderungen an flexible Netzanschlussvereinbarungen in § 8a EEG
- ▶ Wesentliche Elemente des § 8a EEG:
  - ▶ Netzanschluss
  - ▶ Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung
  - ▶ Sanktionen bei Verstößen gegen vertragliche Pflichten

## Gesetzlicher Anspruch auf flexiblen Netzanschluss (6)

- ▶ **An welchen Stellen im EEG** können die Regelungen **verankert** werden?
  - ▶ **Netzanschluss** und **Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung** in **§ 8 EEG** (Anschluss)
  - ▶ **Sanktionen bei Verstößen** in **§ 52 EEG** (Zahlungen bei Pflichtverstößen) **und § 52a EEG** (Netztrennung oder Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen bei schweren Pflichtverstößen)

# Gesetzlicher Anspruch auf flexiblen Netzanschluss (7)

- ▶ **Neuer Absatz 2b in § 8 EEG:**
  - ▶ **Wahlrecht des Anschlussbegehrenden:** Er entscheidet!
  - ▶ **Möglichkeiten zum Abschluss von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen** nach § 8a EEG bleiben **unberührt** (Klarstellung in § 8a EEG)
  - ▶ **Anschlussbegehrender stellt sicher, dass maximale Wirkleistungseinspeisung nicht überschritten wird**
    - ▶ **Statische** Begrenzung (Netzanschlussleistung steht in Höhe eines konstant vorgegebenen Maximalwertes unterhalb der installierten Anlagenleistung zur Verfügung)
      - ▶ **Finanzierende Banken!**
    - ▶ **Aber: Dynamische Begrenzung** (Netzanschlussleistung ist in vorab definierten und planbaren Zeitfenstern in unterschiedlicher Höhe nutzbar) **kann** zwischen Anschlussbegehendem und Netzbetreiber **vereinbart werden**

# Gesetzlicher Anspruch auf flexiblen Netzanschluss (8)

- ▶ **Neuer Absatz 2b** in § 8 EEG (Fortsetzung):
  - ▶ **Ausschließlich** EE-Anlagen und technische und bauliche Einrichtungen zur Einspeisung **des Anschlussbegehrenden werden an den Netzverknüpfungspunkt angeschlossen** (zunächst nur eher „einfache“ Konstellationen)
    - ▶ Nicht nur eine EE-Anlage, sondern **auch mehrere** EE-Anlagen
    - ▶ Nicht nur gleichartige EE-Anlagen, sondern **auch verschiedenartige** EE-Anlagen
    - ▶ **Auch Speicher**, die ausschließlich Strom aus der anderen bzw. den anderen EE-Anlagen zwischenspeichern (Grünstromspeicher)
    - ▶ Keine Verbrauchseinrichtungen
    - ▶ Nur ein Betreiber
    - ▶ Nicht nur Neuanlagen, sondern **auch Bestandsanlagen** (Ergänzung in § 100 EEG)

# Gesetzlicher Anspruch auf flexiblen Netzanschluss (9)

- ▶ **Neuer Absatz 2b** in § 8 EEG (Fortsetzung):
  - ▶ **Kein Anspruch** auf Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes nach § 12 EEG und Schadensersatz aufgrund unterbliebener Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes nach § 12 EEG
  - ▶ Soweit maximale Wirkleistungseinspeisung überschritten wird, **kein Anspruch** u.a. auf
    - ▶ Finanzielle Förderung nach § 19 EEG
    - ▶ Ausgleich nach § 13a Abs. 2 EnWG
  - ▶ Wahlrecht wirkt **auch gegenüber Dritten**, die ggf. später Betreiber der Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG werden

# Gesetzlicher Anspruch auf flexiblen Netzanschluss (10)

- ▶ **Neuer Absatz 8 in § 8 EEG (beschleunigte Netzauskunft):**
  - ▶ Anfrage bzgl. der **zur Verfügung stehenden Netzkapazität** an bestimmtem Punkt
  - ▶ **Mitteilung des Netzbetreibers** entsprechend § 8 Abs. 6 Satz 1 EEG unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen
    - ▶ Hier werden alle Informationen aufgeführt, die für den Netzanschluss notwendig sind, kann übernommen werden
  - ▶ **Wenn** zur Verfügung stehende Netzkapazität „ausreicht“, **wählt Anschlussbegehrender** den flexiblen Netzanschluss nach neuem § 8 Abs. 2a EEG
    - ▶ Keine in der Praxis häufig langwierige und Streitbehaftete Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes

# Gesetzlicher Anspruch auf flexiblen Netzanschluss (11)

- ▶ Ergänzungen in **§ 52 EEG**:
  - ▶ **Sanktioniert wird Verstoß gegen**
    - ▶ Begrenzung der maximale Wirkleistungseinspeisung und
    - ▶ Einbau einer technischen Einrichtung zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung
  - ▶ Bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung Höhe Sanktion abhängig von tatsächlicher Überschreitung und nicht von installierter Leistung
- ▶ Ergänzungen in **§ 52a EEG**
  - ▶ Sanktioniert werden können grundsätzlich Verstöße gegen alle Anforderungen für flexiblen Netzanschluss

# Agenda

1. Von der Idee zum Gesetzentwurf
2. Gesetzlicher Anspruch auf flexiblen Netzanschluss
- 3. Explizite Verankerung des vorausschauenden Netzausbaus**
4. Absenkung der Unzumutbarkeitsgrenze bei Netzausbau
5. Abweichende Regelungen zur Kostentragung bzgl. Netzausbau

# Explizite Verankerung des vorausschauenden Netzausbaus

## ▶ Ergänzung in § 8 Abs. 3 EEG:

- ▶ Anknüpfungspunkt ist **Wahlrecht des Netzbetreibers**: Er entscheidet!

*„Der **Netzbetreiber darf** abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Anlage **einen anderen Verknüpfungspunkt zuweisen**, es sei denn, die Abnahme des Stroms aus der betroffenen Anlage nach § 11 Absatz 1 wäre an diesem Verknüpfungspunkt nicht sichergestellt.“*

- ▶ Wenn dem **Anschlussbegehrenden** dadurch **Mehrkosten** entstehen, **muss der Netzbetreiber** diese **tragen** (vgl. § 16 Abs. 2 EEG)

## ▶ Neuer Satz 2:

*„Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind **insbesondere erfüllt**, wenn der zugewiesene Verknüpfungspunkt nach einer **planerischen Gesamtbetrachtung von gestellten Netzanschlussbegehren sowie erwarteten Anschlüssen für den koordinierten Anschluss von Anlagen und für die Einspeisung von Strom aus diesen Anlagen geeignet ist.**“*

# Agenda

1. Von der Idee zum Gesetzentwurf
2. Gesetzlicher Anspruch auf flexiblen Netzanschluss
3. Explizite Verankerung des vorausschauenden Netzausbaus
- 4. Absenkung der Unzumutbarkeitsgrenze bei Netzausbau**
5. Abweichende Regelungen zur Kostentragung bzgl. Netzausbau

# Absenkung der Unzumutbarkeitsgrenze bei Netzausbau

- ▶ Der **Netzbetreiber muss** sein **Netz** gemäß § 12 Abs. 3 EEG **nicht** optimieren, verstärken und ausbauen, soweit dies **wirtschaftlich unzumutbar** ist.
- ▶ Grenze der Unzumutbarkeit derzeit in der Regel bei **25 Prozent der Errichtungskosten** (vgl. BT-Drs. 15/2864, S. 34 zu §4 Abs. 2 EEG 2004; BGH, Urt. v. 01.10.2008 - VIII ZR 21/07, Rn. 13; BGH, Urt. v. 18.07.2007 - VIII ZR 288/05, Rn. 26)
- ▶ **Neuer Satz 3 in § 12 Abs. 3 EEG:**  
*„Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit nach Satz 1 ist **insbesondere erreicht**, wenn die Kosten für die Optimierung, die Verstärkung und den Ausbau des Netzes **mehr als 15 Prozent der Errichtungskosten** der Anlage betragen.“*

# Agenda

1. Von der Idee zum Gesetzentwurf
2. Gesetzlicher Anspruch auf flexiblen Netzanschluss
3. Explizite Verankerung des vorausschauenden Netzausbaus
4. Absenkung der Unzumutbarkeitsgrenze bei Netzausbau
5. **Abweichende Regelungen zur Kostentragung bzgl. Netzausbau**

# Explizite Abweichende Regelungen zur Kostentragung bzgl. Netzausbau (1)

## ► Ergänzung in § 8 Abs. 2 EEG:

*„Anlagenbetreiber dürfen einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, es sei denn, die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers sind nicht unerheblich **und werden abweichend von § 17 nicht vom Anlagenbetreiber getragen**. Dies kann auch ein Verknüpfungspunkt sein, der bereits von einer bestehenden Anlage genutzt wird, sofern der Betreiber der bestehenden Anlage der Mitnutzung zustimmt. Die Wahl nach Satz 1 oder Satz 2 kann mit dem Angebot einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 8a verbunden werden. **Sind die Mehrkosten nach Satz 1 nicht unerheblich, ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anlagenbetreiber diese Mehrkosten unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn der Anlagenbetreiber einen entsprechenden Antrag stellt.**“*

# Explizite Abweichende Regelungen zur Kostentragung bzgl. Netzausbau (2)

## ► Ergänzung in § 12 Abs. 3 EEG:

*„Der Netzbetreiber muss sein Netz nicht optimieren, verstärken und ausbauen, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar ist und der Anlagenbetreiber abweichend von § 17 nicht die Kosten trägt, welche die wirtschaftliche Zumutbarkeit überschreiten. Würde es sich bei dem Netzverknüpfungspunkt ohne Berücksichtigung des § 12 Absatz 3 um den Netzverknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 handeln, ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anlagenbetreiber die die wirtschaftliche Zumutbarkeit überschreitenden Kosten unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn der Anlagenbetreiber einen entsprechenden Antrag stellt. § 11 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“*

# Zahnradchen eingebaut – und läuft!



Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)



BBH\_online



die\_bbh\_gruppe



Die BBH-Gruppe